

im Zivilverhältniß ein höherer Forstbeamter war, trug indessen den Sieg davon. Der Kommandant des Schützencorps setzte es dann im Jahre 1802 durch, daß er, um gegen Insubordination wirksam einschreiten zu können, die Berechtigung erhielt, für dies Vergehen, statt der bisher üblichen Geldstrafen Arreststrafen zu verfügen.

Trotzdem so von oben herab für Erhaltung der Disziplin gesorgt wurde, scheiterten doch alle Versuche das Schützencorps zu heben auf die Dauer an der Geldfrage. Das Bataillon hatte im Jahre 1800 wieder 5000 Thaler Schulden. Haupteinnahmequellen wie das Standgeld der Verkaufsbuden auf dem Schützenplatze, das Pachtgeld des Schützenhauses wurden nämlich nicht zur Tilgung der Schulden, sondern gelegentlich wohl auch zu anderen zwar angenehmeren, aber weniger nützlichen Dingen, wie zur Beschaffung von Essen und Trinken für die Schützen, verwendet. Die Beiträge der Schützen, die sogenannten „Schützen-thaler“, wurden ohngeachtet aller dagegen erlassenen Bestimmungen recht unregelmäßig, von Vielen auch garnicht bezahlt. Bei den Alten finden sich ganze Packer nicht eingelöster Beitragsquittungen. Recht hübsche Aufschlüsse giebt auch die Beitragsliste vom Jahre 1804 mit den handschriftlichen Bemerkungen mancher Schützen, die die Entrichtung ihrer rückständigen Beiträge ohne jede ernstliche Begründung in mehr oder weniger naiven Ausdrücken verweigerten. So war man denn behufs Herbeiführung einiger Besserung der Finanzen genöthigt, zu mehr oder weniger bedenklichen Maßnahmen zu schreiten, nämlich zu der Gestattung des Loskaufes für den Fall, daß erhebliche Ursachen vorhanden waren. Unter diesen Umständen durfte man sich nach einer Verfügung vom 26. November 1801 mit Erlegung eines Betrages von 10 Reichsthälern zur Schützenkasse loskaufen. Da die bisherigen Gläubiger ihre Kapitalien zurückverlangten, erwirkten sich die Schützen bei der kurfürstlichen Geheimen Kriegskasse am 16. März 1805 ein Darlehen von 4600 Reichsthälern zu 3% unter der Bedingung der allmählichen Abzahlung. Dieser Verpflichtung haben die Schützen aber nur sehr unvollkommen entsprochen, im Laufe von 25 Jahren wurden nur 200 Reichsthaler zurückgezahlt und die Zinsen nur für acht Jahre innegehalten. So belief sich die Summe der rückständigen Zinsen im Jahre 1830 auf 1452 Reichsthaler, obwohl die Zinszahlung für die Jahre 1807 bis 1813 den Schützen erlassen war, weil das Schützencorps unter der westfälischen Herrschaft aufgelöst gewesen war.

Als das Schützencorps im Jahre 1815 wieder in's Leben trat und seine alten Rechte wieder er-

langte, besserten sich seine Verhältnisse keineswegs, wensichon im Jahre 1819 eine kurfürstliche Allerhöchst verordnete Schützenkommission geschaffen wurde, welcher der Bürgermeister nebst dem Schützenkommandeur als ständige und fünf von den Schützenoffizieren jährlich zu wählende Mitglieder angehörten.

Die letzte Reorganisation des Kasseler Schützencorps oder richtiger der letzte Versuch einer solchen im Jahre 1817, nach welchem dasselbe künftighin aus zwei Bataillonen und einer Eskadron bestehen sollte, wель' letztere aus der in der westfälischen Zeit errichteten uniformirten Schützeneskadron hervorging, ist als völlig gescheitert anzusehen. Als, wie anbefohlen, alle aufzunehmenden Bürger vom 20. bis einschließlich 50. Lebensjahre entweder dem vereinigten Schützencorps oder den Feueranstalten beizutreten angewiesen und auf das Rathhaus bestellt wurden, um zu Protokoll vernommen zu werden, wurden recht ungünstige Erfahrungen gemacht. Mehrere wollten sich zu nichts verstehen, verschiedene nur Ehrenmitglied werden wie der Banquier Salomon Benari, Schneider W. Greffen und Tapezierer Moses Belfson. Es kam bald soweit, daß man sich loskaufen konnte, ohne die in 1801 geforderten „erheblichen Ursachen“ zu haben, so 1819 der Handelsmann Freimuth Friedländer für 15 Reichsthaler. Schießpassion wie Pflichtgefühl ließen bedenklich nach. Nicht einmal zu dem Auszug am Geburtstage des Kurfürsten, geschweige denn zum Wachtdienst zu erscheinen, hielt man noch für nöthig. Im Jahre 1819 wurden aus diesen Gründen nicht weniger als 106 Mann mit einer Strafsomme von 177 Reichsthälern 30 Albus belegt, die nur mit großer Schwierigkeit beizutreiben waren. Ueberaus disziplinlos zeigten sich auch die neuen Schützenreiter, denen durch Verfügung vom 13. März 1820 erst auseinandergesetzt werden mußte, daß es nicht im freien Willen der Schützen liege, ob sie an dem Ein- und Auszuge sich theiligen wollten oder nicht. Aehnliche Anschauungen herrschten in den Reihen der übrigen Kompagnien bei dem Bataillon. Nicht einmal die Autorität der Offiziere fand noch Beachtung, vermuthlich nicht ohne deren Verschulden. Ein Fourier durfte bei einem Montagschießen im Juli 1820 wagen, den Adjutanten, von dem er sich benachtheiligt glaubte, öffentlich zu ohrfeigen, ohne daß dieser grobe Gezeß geahndet wurde. Der Adjutant wurde vom Kriegskollegium vielmehr auf den Weg der Zivilklage verwiesen! Im Jahre 1825 mußte konstatirt werden, daß der größte Theil der Schützen überhaupt nicht mehr mit Uniformen versehen war. Ganz freizusprechen